



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 09/2018

Köln, den 27. November 2018

INHALT

Verfahrensordnung zur Evaluierung von
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie
Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren
der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 27. November 2018

Herausgeber: Der Rektor

**Verfahrensordnung zur Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
sowie Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren
der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 27. November 2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des DRMG vom 14.6.2016 erlässt die Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS) folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Allgemeines
- § 3 Ziel- und Leistungsvereinbarung
- § 4 Ständige Tenure-Track-Kommission
- § 5 Evaluationskommission
- § 6 Evaluation bei Juniorprofessuren mit und ohne Tenure-Track-Option
- § 7 Selbstbericht und mündlicher Vortrag
- § 8 Gutachten
- § 9 Berufungsadäquates Verfahren bei befristeten W2-Professuren sowie bei Juniorprofessuren mit Tenure-Track Option
- § 10 In-Kraft-Treten

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für
 - a) die Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (W1) ohne Tenure-Track,
 - b) die Evaluation und das berufsadäquate Verfahren von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track,
 - c) das berufsadäquate Verfahren von befristeten W2-Professorinnen und W2-Professoren mit Tenure-Track.

§ 2 Ziele und Allgemeines

- (1) Die Juniorprofessur ist ein Qualifikationsweg für exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in der frühen Karrierephase.
- (2) Mit dem Tenure-Track-Verfahren bei Juniorprofessuren sowie W2-Professuren soll exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern eine attraktive Karriereperspektive an der DSHS Köln eröffnet sowie die Möglichkeit geschaffen werden, hochqualifizierten Nachwuchs langfristig an die Universität zu binden. Das in dieser Ordnung konkretisierte Verfahren dient der Qualitätssicherung von Forschung und Lehre sowie der Etablierung von Transparenz im Auswahlverfahren, Verfahrenssicherheit und universitätsweit einheitlichen formalen Standards. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Tenure-Track-Verfahren erhalten die Möglichkeit, nach erfolgreicher Evaluation eine Verlängerung des bestehenden Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses zu erhalten oder nach erfolgreicher Durchführung eines berufungsadäquaten Verfahrens in eine Lebenszeitprofessur übernommen zu werden. Die Übernahme auf eine Dauerstelle bei positivem Ausgang des berufungsadäquaten Verfahrens steht nicht unter einem Finanzierungsvorbehalt. Die Zugangsvoraussetzungen zum Tenure-Track-Verfahren regelt die Berufsordnung vom 2.12.2008.
- (3) Für Juniorprofessuren ohne Tenure Track Option gilt:
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn in der Evaluation festgestellt wurde, dass sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; andernfalls kann das Beamtenverhältnis auf Zeit mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 39 Abs. 5 Satz 1 und 2 HG NRW). Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung auf Beschluss des Rektorates um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat (§ 39 Abs. 5 Satz 3 HG NRW).
- (4) Für Juniorprofessuren mit Tenure-Track-Option gilt:
Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit einer Tenure-Track-Option werden zunächst für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Wenn in der Evaluation festgestellt wurde, dass sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat, wird das Beamtenverhältnis um weitere drei Jahre verlängert; andernfalls kann das Beamtenverhältnis auf Zeit mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 39 Abs. 5 Satz 1 und 2 HG NRW).

Nach den 6 Jahren als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor kann eine Überführung in eine Lebenszeitprofessur erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die Durchführung eines berufungsadäquaten Verfahrens, in diesem Fall jedoch ohne Konkurrenz.

Das berufungsadäquate Verfahren wird in der Regel im Laufe des 6. Jahres durchgeführt – in Einzelfällen kann dies auch vorgezogen werden (z.B. wenn ein gleichwertiger auswärtiger Ruf einer Universität vorliegt).

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können bei der Berufung auf eine Lebenszeitprofessur nur berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren (§ 37 Abs. 2 Satz 1 HG NRW).

In den Ausschreibungstext zur Juniorprofessur mit Tenure-Track ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

- (5) Für befristete W2-Professuren mit Verlängerungsoption (Tenure-Track) gilt:
Befristete W2-Professorinnen und W2-Professoren mit Tenure-Track werden zu Beamtinnen bzw. Beamten auf Zeit ernannt. Nach den 5 Jahren kann eine Überführung in eine Lebenszeitprofessur erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verlängerungsoption im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Berücksichtigung gefunden hat und dass ein berufungsadäquates Verfahren stattgefunden hat, in diesem Fall jedoch ohne Konkurrenz. Das berufungsadäquate Verfahren wird in der Regel im Laufe des letzten Jahres der Befristung durchgeführt - in Einzelfällen kann dies auch vorgezogen werden (z. B. wenn ein gleichwertiger Ruf einer Universität vorliegt).
- (6) Die befristeten W2-Professorinnen und W2-Professoren mit Tenure-Track sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit und ohne Tenure-Track-Verfahren nehmen ihre Aufgaben in Lehre und Forschung selbstständig wahr und werden entsprechend angemessen ausgestattet.

§ 3 Ziel- und Leistungsvereinbarung

- (1) Um der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor bzw. der/dem befristeten W2-Professorin bzw. W2-Professor mit Tenure-Track eine Orientierung über die Erwartungen und Maßstäbe für die Evaluation bzw. das berufungsadäquate Verfahren zu bieten, verständigt sich der Rektor bzw. die Rektorin nach Erteilung des Rufes mit der Professorin oder dem Professor auf eine gemeinsame Ziel- und Leistungsvereinbarung. Die Ziel- und Leistungsvereinbarung orientiert sich an den in § 36 HG benannten sowie an den im Anhang aufgeführten Kriterien und werden jeweils fach- und personenbezogen angepasst.
- (2) Die Ziel- und Leistungsvereinbarung wird an die ständige Tenure-Track-Kommission der DSHS zur Kenntnis weitergeleitet.

§ 4 Ständige Tenure-Track-Kommission

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Ständigen Tenure-Track-Kommission sind
 - a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) eine international ausgewiesene externe Hochschullehrerin oder ein international ausgewiesener externer Hochschullehrer.

Die Mitglieder werden vom Senat gewählt.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Ständige Tenure-Track-Kommission achtet auf die Einhaltung allgemeingültiger Qualitätsstandards sowohl bei den Ziel- und Leistungsvereinbarungen als auch bei der Durchführung der Evaluationen sowie der berufungsadäquaten Verfahren. Sie soll zudem dem Rektorat basierend auf ihren Erfahrungswerten Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Verfahrens unterbreiten.
- (4) Die Ständige Tenure-Track-Kommission fasst auf Basis der Empfehlungen der Evaluationskommissionen eine Stellungnahme zum Verfahrensablauf für das Rektorat, bei der insbesondere auf die Einhaltung hochschulweiter Qualitätsstandards bei der Durchführung des Verfahrens sowie auf die Evaluationskriterien Bezug genommen wird. Diese ist aktenkundig zu machen.

§ 5 Evaluationskommission

- (1) Für jede Juniorprofessur wird für die Evaluation und für das berufungsadäquate Verfahren und für jede befristete W2-Professur mit Tenure-Track wird für das berufungsadäquate Verfahren eine Evaluationskommission entsprechend § 6 der Berufsordnung gewählt, bestellt und zusammengesetzt. Die jeweiligen Hochschulgruppen im Senat entsenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter in die Evaluationskommission. Für jede Gruppe der Evaluationskommission wird je eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Ein ggf. vorhandene Mentorin oder ein vorhandener Mentor einer zu evaluierenden Person kann kein Mitglied der Kommission sein.
- (2) Aufgabe der Evaluationskommission ist die Durchführung des Evaluationsverfahrens bzw. des berufungsadäquaten Verfahrens. Sie erhält den Selbstbericht von der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor, ist Adressatin des mündlichen Vortrags, bestimmt die Gutachterinnen und Gutachter und fertigt unter Berücksichtigung des Selbstberichts, des mündlichen Vortrags und der Gutachten einen Bericht mit einer Empfehlung für das Rektorat an.

§ 6 Evaluation bei Juniorprofessuren mit und ohne Tenure-Track-Option

- (1) Die Evaluation dient dazu, die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Forschung, Lehre, Transfer und akademischer Selbstverwaltung zu bewerten und damit eine Grundlage für die jeweils anstehende Verlängerungsentscheidung zu liefern. Die für die jeweilige Juniorprofessur getroffene Ziel- und Leistungsvereinbarung ist die Grundlage der Evaluation, durch die festgestellt werden soll, ob sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat. Zum Beispiel sind eindeutig vorgegebene Zielkriterien zwingend zu erfüllen. Der Evaluation kommt damit eine herausragende Bedeutung zu.
Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track soll die Evaluation auch die Einschätzung ermöglichen, ob sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor in so hervorragender Weise bewährt hat, dass nach derzeitigem Stand Aussicht auf die Gewährung des Tenure-Tracks besteht.

- (2) Auf Wunsch der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors kann auf die Evaluation verzichtet werden. In diesem Fall wird das Tenure-Track-Verfahren abgebrochen.
- (3) Die Evaluation besteht aus drei Teilen: einem Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, einem mündlichen Vortrag und grundsätzlich zwei externen Gutachten.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat stellt in der Regel spätestens zehn Monate vor Ablauf der ersten Phase der Juniorprofessur durch Vorlage des Selbstberichts den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Evaluation bei der oder dem Vorsitzenden der Evaluationskommission. Liegt der Selbstbericht bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, fordert die oder der Vorsitzende der Evaluationskommission die Kandidatin oder den Kandidaten zur Einreichung des Selbstberichts auf. Der Selbstbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ist der oder dem Kommissionsvorsitzenden spätestens vier Wochen nach der Aufforderung vorzulegen. Die Tenure-Track-Kommission wird durch die oder den Vorsitzenden der Evaluationskommission über die Verfahrenseröffnung informiert.
- (5) Die Evaluationskommission fertigt aufgrund des Selbstberichts, des mündlichen Vortrags und der Gutachten eine Empfehlung zur Weiterbeschäftigung oder Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens. In der Empfehlung soll zudem die Weiterentwicklung bzw. das Potential der Kandidatin oder des Kandidaten thematisiert werden.
- (6) Die Empfehlung wird an das Rektorat und die Ständige Tenure-Track-Kommission weitergeleitet, die auf die Einhaltung hochschulweiter fachübergreifender Qualitätsstandards achtet und dem Rektorat eine Stellungnahme vorlegt. Diese ist aktenkundig zu machen.
- (7) Das Rektorat fasst anschließend einen formalen Beschluss über die Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer gemäß § 39 (5) HG NRW.
- (8) Die Empfehlung der Evaluationskommission ist dem Rektorat und der Ständigen Tenure-Track-Kommission spätestens drei Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses vorzulegen.
- (9) Die DSHS stellt eine transparente und klare Kommunikation über das Verfahren sicher und informiert die Kandidatin oder den Kandidaten über die Verfahrensschritte und den Verfahrensfortschritt. Am Ende der Evaluation erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche und qualifizierte Begründung der Entscheidung.
- (10) Im Falle einer negativen Empfehlung ist der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zu geben.
- (11) Für das Evaluationsverfahren wird folgender Zeitplan empfohlen:

Verfahrensschritt	Zeitleiste (Monate bis zum Auslaufen der ersten Phase der JP)	Verantwortlich
Bestellung der Evaluationskommission	11 M.	Senat / Rektorat
Antrag auf Eröffnung des Verfahrens durch Vorlage des Selbstberichts	10 M.	JP
Beauftragung externer Gutachten	9 M.	Evaluationskommission
Mündlicher Vortrag vor der Kommission	6 - 7 M.	JP
Beratung und Bericht der Kommission	5 M.	Evaluationskommission
Prüfung des Verfahrens durch die Ständige Tenure-Track- Kommission	4 M.	Ständige Tenure-Track- Kommission
Beratung und Beschluss	3 M.	Rektorat

- (12) Wenn eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor einen Ruf auf eine W2 / W3-Professur an einer deutschen Universität oder eine entsprechende Professur an einer ausländischen Universität innerhalb der ersten drei Jahre der Juniorprofessorenzeit erhält, kann dies auf Antrag als positive Evaluation bewertet werden. Dies führt dazu, dass die zweite Phase der Juniorprofessur garantiert ist.
- (13) Nach erfolgreicher Evaluation ist der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor ihre oder seine Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre zu bescheinigen.
- (14) Bei negativer Entscheidung des Rektorats kann die DSHS Köln eine bis zu einem Jahr umfassende Auslauffinanzierung gewähren.

§ 7 Selbstbericht und mündlicher Vortrag

- (1) Im schriftlichen Selbstbericht sollen die Forschungs-, Lehr- und sonstigen Leistungen während der Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor dargestellt und in Bezug gesetzt werden zu der vor der Berufung entwickelten Ziel- und Leistungsvereinbarung. Übergreifende Kriterien der Leistungsanforderungen sind dem Anhang A zu entnehmen.
- (2) Der mündliche Vortrag soll folgende Sachverhalte abbilden:
- Einordnung der Professur/Forschung in den nationalen und internationalen Forschungskontext (ca. 25% der Vortragsdauer)
 - Darstellung der bisherigen Forschungsarbeiten (ca. 50%)
 - Perspektive für die kommenden drei Jahre (ca. 25%)

§ 8 Gutachten

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen externe international ausgewiesene Professorinnen oder Professoren sein. Sie dürfen nicht Mitglieder der Evaluationskommission sein.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erhalten einen von der Evaluationskommission verfassten schriftlichen Arbeitsauftrag unter Angabe der Evaluationskriterien sowie den Selbstbericht der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (3) Die Gutachten sollen innerhalb von 4 Wochen fertiggestellt werden.
- (4) Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor erhält hierin keine Einsichtnahme.

§ 9 Berufungsadäquates Verfahren bei befristeten W2-Professuren sowie bei Juniorprofessuren mit Tenure-Track Option

- (1) Ist eine Juniorprofessur mit Tenure-Track-Option nach der Evaluation um drei Jahre verlängert worden, findet in der Regel im Laufe des 6. Jahres der Juniorprofessur ein berufungsadäquates Verfahren statt. Bei befristeten W2-Professuren mit Tenure-Track-Option findet im Laufe des 5. Jahres ein berufungsadäquates Verfahren nach den folgenden Vorschriften statt.
- (2) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann auf das berufungsadäquate Verfahren verzichtet werden. In diesem Fall wird das Tenure-Track-Verfahren abgebrochen.
- (3) Das berufungsadäquate Verfahren dient dazu, die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der befristeten W2-Professorin oder des W2-Professors mit Tenure-Track-Option in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung zu bewerten und damit eine Grundlage für die nachfolgende Berufungsentscheidung auf eine Lebenszeitprofessur zu liefern. Die für die jeweilige Professur bzw. Juniorprofessur getroffene Ziel- und Leistungsvereinbarung stellt (ggf. im Anschluss an die Evaluation in angepasster Form) zusammen mit den in Anhang A beschriebenen übergreifenden Kriterien der Leistungsanforderungen die Grundlage des berufungsadäquaten Verfahrens dar. Nach erfolgreicher Durchführung des berufungsadäquaten Verfahrens ist die Kandidatin oder der Kandidat auf die Lebenszeitprofessur zu berufen.
- (4) Das berufungsadäquate Verfahren besteht aus drei Teilen: einem Selbstbericht der Kandidatin oder des Kandidaten, einem mündlichen Vortrag und grundsätzlich zwei externen Gutachten.

- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat stellt in der Regel spätestens elf Monate vor Ablauf des Tenure-Track-Verfahrens durch Vorlage des Selbstberichts den Antrag auf Eröffnung des berufungsadäquaten Verfahrens bei der oder dem Vorsitzenden der Evaluationskommission. Liegt der Selbstbericht bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, fordert die oder der Vorsitzende der Evaluationskommission die Kandidatin oder den Kandidaten zur Einreichung des Selbstberichts auf. Der Selbstbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ist der oder dem Kommissionsvorsitzenden spätestens vier Wochen nach der Aufforderung vorzulegen. Die Tenure-Track-Kommission wird durch die oder den Vorsitzenden der Evaluationskommission über die Verfahrenseröffnung informiert.
- (6) Für das berufungsadäquate Verfahren wird folgender Zeitplan empfohlen:

Verfahrensschritt	Zeitleiste (Monate bis zum Auslaufen der Professur der/des Kandidatin/Kandidaten)	Verantwortlich
Bestellung der Evaluationskommission	11 M.	Senat / Rektorat
Antrag auf Eröffnung des Verfahrens durch Vorlage des Selbstberichts	10 M.	Kandidat/in
Beauftragung externer Gutachten	9 M.	Evaluationskommission
Mündlicher Vortrag vor der Kommission	6 - 7 M.	JP / W2
Beratung und Bericht der Kommission	6 M.	Evaluationskommission
Prüfung des Verfahrens durch die Ständige Tenure-Track-Kommission	5 M.	Ständige Tenure-Track-Kommission
Beratung und Beschluss	4 M.	Rektorat / Senat

- (7) Für das berufungsadäquate Verfahren sind zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren einzuholen. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen nicht bereits im Rahmen der Evaluation tätig gewesen sein. Weiteres zu den Gutachten regelt § 8.
- (8) Die Evaluationskommission hat die Möglichkeit, die Unterlagen der Evaluation einzusehen.
- (9) Die Evaluationskommission fertigt aufgrund des Selbstberichts, des mündlichen Vortrags und der Gutachten eine Empfehlung an zur Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unter Ausschreibungsverzicht oder die Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens.

- (10) Die Empfehlung wird an das Rektorat und die Ständige Tenure-Track-Kommission weitergeleitet, die auf die Einhaltung hochschulweiter fachübergreifender Qualitätsstandards achtet und dem Rektorat eine Stellungnahme vorlegt. Das Rektorat prüft die Empfehlung und die Stellungnahme und leitet sie dem Senat zu. Dieser fasst anschließend einen formalen Beschluss über die Übernahme in eine Lebenszeitprofessur oder die Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens.
- (11) Die DSHS stellt eine transparente und klare Kommunikation über das Verfahren sicher und informiert die Kandidatin oder den Kandidaten über die Verfahrensschritte und den Verfahrensfortschritt. Am Ende des berufungsadäquaten Verfahrens erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche und qualifizierte Begründung der Entscheidung.
- (12) Bei negativer Entscheidung des Senats kann eine einjährige Auslauffinanzierung gewährt werden. Dies gilt nicht für W2-Professuren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie AM 08/2013 (Leitlinien zur Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) außer Kraft. Für Juniorprofessuren, die sich bereit in der Evaluierungsphase befinden, bestehen die alten Regelungen fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 27. November 2018

Köln, den 27. November 2018

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder

Anhang: Kriterien für die Evaluationen

Der folgende Kriterienkatalog gibt einen Rahmen vor, um übergreifende Standards für die in dieser Ordnung beschriebenen Verfahren zu etablieren. Die Kriterien sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Disziplin zu erweitern bzw. einzugrenzen.

A. Forschung:

1. Forschungsschwerpunkte und -projekte
 - Beitrag zur Weiterentwicklung der Forschung im entsprechenden Fachgebiet
 - Qualität, Originalität und Kreativität des wissenschaftlichen Ansatzes
 - Bedeutung der Forschungsarbeit im internationalen Vergleich
 - Erweiterung und Innovation der Arbeiten seit der Dissertation
2. Publikationen (insbesondere peer-review): Monographien, Buchbeiträge, Artikel in Zeitschriften
 - Qualität der Veröffentlichung: Plausibilität, methodische Fundierung und innovativer Charakter des Forschungsprojekts oder Beitrag zur Entwicklung des Forschungsgebietes
 - Zitationen der Publikationen und Impact-Faktoren der Zeitschriften
 - Rezeption und Bewertung der Veröffentlichungen in der wissenschaftlichen Fachgesellschaft
3. Herausgeberschaften oder Begutachtungen für wissenschaftliche Zeitschriften und andere Publikationen
4. Einwerben von Drittmitteln (Eigenständigkeit der Einwerbung, Umfang, Institution/Mittelgeber)
5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (erfolgreiche Betreuung von Promovierenden sowie Postdoktoranden und -doktorandinnen)

B. Lehre:

1. Theoretische/methodische Fundierung der Lehre, Verbindung von Forschung und Lehre
2. Betreuung von Studienabschlussarbeiten
3. Prüfungstätigkeit
4. Lehrevaluationen

C. Transfer:

1. Tätigkeit für Wissenschafts- oder Landesorganisationen
2. Transferaktivitäten (z.B. Patente, Gründungen, transferorientierte Konzeptionen/Produkte)

D. Akademische Selbstverwaltung:

1. Gremienarbeit
2. Funktionsämter im Bereich Studium und Lehre